

39 F 235/23 UG

39 F 239/23 SO

39 F 1/ 25 HK

39 F 32/ 25 EASO

39 F 31/25 EAHK

**Dienstliche Stellungnahme zum Befangenheitsantrag des Mark Jäckel vom
29.7.2025 -Ergänzung Zum Schriftsatz des Kindesvaters vom 2.11.2025**

Soweit Der Kindesvater beanstandet, dass über seinen im Wege der einstweiligen Anordnung gestellten Antrag auf Abänderung der bestehenden Umgangsregelung nicht entschieden worden sei und insoweit er eine Ungleichbehandlung der Parteien in der Anwendung der sich aus § 47 ZPO ergebenden Wartepflicht des Richters moniert, nehme ich wie folgt ergänzend Stellung:

Der Kindesvater hat einen Schriftsatz mit Datum 24.11.2024 zum Geschäftszeichen 39 F 239/23 „Eilantrag auf einstweilige Anordnung“ eingereicht. Hierin wurde eine zeitnahe Entscheidung eines bereits gestellten Antrags vom 29.10.2024 auf eine alternative Gestaltung des Umgangs des Kindesvaters mit seinem Kind Nicolas gefordert.

Der Schriftsatz vom 29.10.2024 befindet sich nicht in der Akte 39 F 235/23 UG, auch nicht in der Akte 39 F 239/23 SO.

Hierauf wurde der Kindesvater mit meinem Schreiben vom 25.11.2024 hingewiesen (Blatt 405 der Akte 39 F 239/23 = Blatt 131c der Akte 39 F 235/23 UG). In dem Schreiben wurde auf den alsbald anstehenden Termin vom 12.12.2024 im Sorge- und Umgangsverfahren hingewiesen und ausgeführt, dass eine mündliche Erörterung und Anhörung der Beteiligten, die für eine vorläufige Neuregelung des Umgangs erforderlich sind, nicht zeitnäher als am 12.12.2024 erfolgen kann. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass sich aus dem Schriftsatz vom 24.11.2024 keine konkreten Sachverhalte ergeben, die den Antrag auf Abänderung des Umgangs begründen sollen.

Hierauf entgegnete der Kindesvater mit Schriftsatz vom 3.12.2024, in welchem er auf die Bedeutung von Umgang und die Möglichkeit der Entscheidung ohne erneute Anhörungen hinwies. Dieses Schreiben wurde durch mein Schreiben vom 3.12.2024 (Blatt 135 Der Akte 39 F 235/23 UG) beantwortet, in welchem erneut darauf hingewiesen wurde, dass der Schriftsatz vom 29.10.2024 hier nicht vorliegt und das Begehr des Kindesvaters aus dem Schriftsatz vom 24.11.2024 inhaltlich nicht nachvollziehbar ist, weil sich nicht ergibt, was vorgefallen sein soll, das begründet, warum die begleiteten

Umgänge für den Kindesvater unzumutbar geworden sind oder dadurch eine Gefährdung des Kindeswohls eintreten soll.

Der Schriftsatz vom 29.10.2024, der die Begründung liefern soll, warum der durch gerichtlich gebilligten Umgangsvergleich vom 2.11.2023, geschlossen vor dem Saarländischen Oberlandesgericht im Verfahren 6 UF 129/23 (Blatt 133 folgende der Akte 39 F 238/23 EASO), geregelte Umgang abgeändert werden müsse, wurde vom Kindesvater auch in der Folgezeit nicht übersandt (Sofern er während meiner Ablehnung wegen Befangenheit übersandt worden sein sollte, wurde er mir nicht vorgelegt).

Aus diesem Grund bestand für mich bisher keine Grundlage, einen Termin über den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Neuregelung des vorläufigen Umgangs während der Wartefrist des § 47 ZPO anzuberaumen.

Saarbrücken, den 06.11.2025

Hellenthal
Richter am Amtsgericht